

Unfallmeldung ADAC Unfallschutz bei **Verletzung**

ADAC Versicherung AG · Unfallschutz · Postfach 700124 · 81301 München



Angaben zum Mitglied

▼ ADAC Mitgliedsnummer	▼ Telefon tagsüber, Handy-Nr.	
▼ Name und Vorname	▼ Telefax	
▼ Straße / Nr.	▼ E-Mail-Adresse	
▼ PLZ / Ort	▼ Ausgeübter Beruf	▼ Geburtsdatum

Angaben zur verletzten Person (Nur ausfüllen, wenn nicht identisch zu oben)

▼ Name	▼ Telefon tagsüber, Handy-Nr.	
▼ Vorname	▼ Telefax	
▼ Straße / Nr.	▼ E-Mail-Adresse	
▼ PLZ / Ort	▼ Ausgeübter Beruf/seit wann?	▼ Geburtsdatum

Angaben zum Unfallgeschehen

▼ Datum	▼ Uhrzeit	▼ Unfallort
---------	-----------	-------------

▼ Unfallhergang: Bitte beschreiben Sie den Unfallhergang (ggf. Skizze auf extra Blatt)

▼ Zeugen des Unfalles (Name und Anschrift)

Angaben zur Unfallursache

▼ Bei welcher Gelegenheit (z. B. beim Sport, im Haushalt, im Verkehr, bei der Arbeit, etc.) ereignete sich der Unfall?

Stand die verletzte Person unter Drogen- oder Alkoholeinfluss?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wurde eine Blutprobe entnommen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wurde der Unfall polizeilich aufgenommen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
----------------------------------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

▼ Polizeidienststelle (Anschrift und Tagebuch-Nr.)

Wenn ein Verkehrsunfall vorliegt: War die verletzte Person Fahrzeuglenker?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Besaß die verletzte Person die erforderliche Fahrerlaubnis?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Bitte schicken Sie uns eine Kopie des polizeilichen Protokolls zu!

Angaben zur Verletzung

▼ Welche Verletzung(en) haben Sie und wie lautet die Diagnose?

▼ Arbeitsunfähigkeit von ▼ bis

 |

▼ Wo erfolgte die Erstbehandlung? (Name und Anschrift)

Wann erfolgte die Erstbehandlung? ► Wurden Sie stationär behandelt? Nein Ja vom ► bis ►

▼ Von wem werden Sie derzeit behandelt? (Name und Anschrift)

Ist die ärztliche Behandlung endgültig abgeschlossen? Ja, am ► Nein, voraussichtlicher Abschluss am ►

Angaben zu früheren Unfällen, Verletzungen und Vorerkrankungen

Haben Sie schon früher Unfälle erlitten? Nein Ja, am ► ▼ Art der damaligen Verletzungen

Haben Sie Invaliditätsleistungen dafür erhalten? Nein Ja, am ► ▼ von wem?

Bestanden bereits vor dem Unfall Erkrankungen, Gebrechen oder Beschwerden? Nein Ja, und zwar

Besteht Pflegestufe? Nein Ja, seit ►

Weitere Angaben Haben Sie noch anderweitig Unfallversicherungsschutz? Nein

▼ Ja, bei (Name, Adresse, Versicherungsnummer, Sachbearbeiter, Telefon)

▼ Bei welcher Berufsgenossenschaft bzw. Gesetzlichen Unfallversicherung wurde der Unfall gemeldet? (Name, Adresse, Versicherungsnummer)

▼ Name und Anschrift der Krankenkasse, Versicherungsnummer

Angaben zur Kontoverbindung, auf die wir im Leistungsfall überweisen sollen

▼ IBAN ▼ BIC

▼ Name des Kreditinstituts

▼ Name und Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Versicherungsnehmer)

▼ Ort, Datum

▼ Unterschrift des Kontoinhabers

Schlussklärung: Alle Fragen habe ich wahrheitsgemäß nach bestem Wissen beantwortet.

Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Sofern Sie nicht selber erkrankt oder verunfallt sind, lassen Sie bitte die Erklärung von der Person unterschreiben, deren Gesundheitsdaten erhoben oder verwendet werden sollen (versicherte Person oder bei den Tarifen der ADAC Reiserücktrittsversicherung auch Risikoperson).

Hintergrund

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen.

Um Ihre Gesundheitsdaten im Schadensfall verarbeiten zu dürfen, benötigt die ADAC Versicherung AG daher eine datenschutzrechtliche Einwilligung.

Darüber hinaus benötigt die ADAC Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Als Unternehmen der Unfall- und Krankenversicherung benötigt die ADAC Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. medizinische Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Wichtiger Hinweis!

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen bestehen aus mehreren vorformulierten Elementen (graue Kästchen), wobei unter 2. durch Ankreuzen eine Auswahl zu treffen ist.

Die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Durchführung Ihres Versicherungsvertrages in der ADAC Versicherung AG in der Regel unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben oder widerrufen (unter 4.), ist die Leistungsprüfung und -erbringung daher in der Regel nicht (mehr) möglich.

Gegenstand und Aufbau der Erklärungen

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die ADAC Versicherung AG (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der ADAC Versicherung AG (unter 3.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die ADAC Versicherung AG

Ich willige ein, dass die ADAC Versicherung AG die von mir mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Durchführung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung des Schadensfalls

Zur Prüfung des Schadensfalls kann es erforderlich sein, dass die ADAC Versicherung AG die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen, z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs, ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die ADAC Versicherung AG benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wichtiger Hinweis:

Sie können nachfolgend wählen, ob Sie diese Erklärungen pauschal für alle erforderlichen Abfragen von Gesundheitsdaten bei Dritten in diesem Schadensfall (I) oder gesondert für und vor jeder einzelnen Abfrage (II) erteilen möchten. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern.

Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I:

Ich willige ein, dass die ADAC Versicherung AG – soweit es für die Prüfung dieses Schadensfalls erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diesen Zweck verarbeitet.

Ich entbinde die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles an die ADAC Versicherung AG übermittelt werden.

Ferner **willige ich ein**, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die ADAC Versicherung AG an diese Stellen weitergegeben werden, und **entbinde** auch insoweit die für die ADAC Versicherung AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt auch über den Tod hinaus.

Möglichkeit II:

Ich wünsche, dass mich die ADAC Versicherung AG in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verarbeitung meiner Gesundheitsdaten durch die ADAC Versicherung AG einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die ADAC Versicherung AG einwillige oder
- die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.
Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der ADAC Versicherung AG

Die ADAC Versicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Prüfung des Schadensfalls kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die ADAC Versicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden.

Ich willige ein, dass die ADAC Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung des Schadensfalls erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die ADAC Versicherung AG zurück übermittelt werden.

Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten **entbinde ich** die für die ADAC Versicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die ADAC Versicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der ADAC SE oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die ADAC Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und, soweit erforderlich, für die anderen Stellen.

Die ADAC Versicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die ADAC Versicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Über diese Liste haben wir Sie bei Vertragsabschluss im Rahmen der Datenschutzhinweise der ADAC Versicherung AG informiert. Eine aktuelle Liste kann im Internet unter www.adac.de/dienstleister-versicherung eingesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die ADAC Versicherung AG Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die ADAC Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben und verarbeitet werden, wie die ADAC Versicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der ADAC SE und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Empfänger von personenbezogenen Daten und Drittlandübermittlung

Falls im Schadensfall Gesundheitsdaten an andere Stellen in Ländern ohne Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 übermittelt werden müssen, für die keine geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO vorliegen, erfolgt die Übermittlung nach Art 49 Abs. 1 c) DSGVO, da die Übermittlung zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die ADAC Versicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die ADAC Versicherung AG Ihren Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die ADAC Versicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die ADAC Versicherung AG einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die ADAC Versicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für die ADAC Versicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

4. Widerruf der Erklärungen und Folgen

Sie können die erteilten Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ihren Widerruf können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC Versicherung AG, Qualitätsmanagement, Hansastraße 19, 80686 München, Fax +49 89 76 76 47 24 oder E-Mail: sb-qualitaet@adac.de; Kennwort „Widerruf Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungen“

Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligungen/Schweigepflichtentbindungen bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Widerruf die Leistungsprüfung und -erbringung in der Regel nicht mehr möglich ist. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht in diesen Fällen nicht.

5. Verweis auf Datenschutzinformation

Weitergehende Hinweise dazu, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Betroffenenrechte Ihnen zustehen, finden Sie in der Datenschutzinformation, die sowohl Ihren Antragsunterlagen beigelegt als auch online unter www.adac.de/datenschutz/versicherungen/ abrufbar ist.

▼ Name des/der Erklärenden (Angabe bitte in Druckbuchstaben)

▼ *Name der vertretungsberechtigten Person

▼ Datum

▼ Ort

▼ Unterschrift des/der Erklärenden (Person, deren Daten erhoben werden sollen) / der vertretungsberechtigten Person*

* Nur relevant bei fehlender Einsichtsfähigkeit (z. B. Kinder unter 16 Jahren)

Wichtiger Hinweis: Machen Sie vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf Leistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Im Falle einer Obliegenheitsverletzung bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten arglistig, sind wir immer leistungsfrei.

Hinweis: Hat ein Dritter Auskunfts- und Aufklärungsobligationen zu erfüllen, gilt oben genanntes auch für ihn.

Folgende Unterlagen liegen dieser Schadenmeldung bei:

- Sämtliche Kostenbelege im Original ausgefüllte und unterschriebene Schweigepflichtentbindung
 Unfallprotokoll (Kopie) Sonstiges

▼ Ort, Datum

▼ Unterschrift Mitglied

▼ Unterschrift Verletzter(r)

▼ Bei Minderjährigen: Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Überblick wichtige Fristen

Die Leistungen der Unfallversicherung sind an Anspruchsvoraussetzungen und Fristen gebunden. In der folgenden Übersicht geben wir Ihnen einen Überblick über diese Fristen. Einzelheiten regeln sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen, die Sie mit uns vereinbart haben. Bitte schauen Sie in der Spalte des Bedingungswerks nach, das Ihrem Vertrag zu Grunde liegt. Welches Bedingungswerk das ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



	ADAC Unfallschutz und Zusatzbaustein Mobil & Aktiv (Verkauf bis 30.06.2007) ADAC Unfallschutz Motorsport	ADAC Unfallschutz und Zusatzbaustein Mobil & Aktiv (Verkauf ab 01.07.2007)	ADAC Unfallschutz Aktiv	ADAC Unfallschutz Basis und Zusatzbaustein Hilfe- und Pflegeleistungen	ADAC Unfallschutz Exklusiv und Zusatzbaustein Hilfe- und Pflegeleistungen	ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung (ADAC Kreditkarte)
Leistungsart						
Haushaltshilfe und Kinderbetreuung				Inanspruchnahme möglich innerhalb von 3 Jahren nach Unfall	Inanspruchnahme möglich innerhalb von 3 Jahren nach Unfall	
Psychologische Ersthilfe	Leistungserbringung in den ersten 3 Monaten nach Unfall	Leistungserbringung in den ersten 3 Monaten nach Unfall	Leistungserbringung in den ersten 3 Monaten nach Unfall	Leistungserbringung in den ersten 3 Monaten nach Unfall	Leistungserbringung in den ersten 3 Monaten nach Unfall	
Sofortleistung (bei schwerer Verletzung)	Geltendmachung innerhalb von 3 Monaten nach Unfall	Geltendmachung innerhalb von 3 Monaten nach Unfall	Geltendmachung innerhalb von 3 Monaten nach Unfall	Geltendmachung innerhalb von 3 Monaten nach Unfall	Geltendmachung innerhalb von 6 Monaten nach Unfall	
Krankentagegeld (ambulant)				Inanspruchnahme möglich innerhalb von 2 Jahren nach Unfall	Inanspruchnahme möglich innerhalb von 2 Jahren nach Unfall	
Krankenhaustagegeld (stationär) und Genesungsgeld				Inanspruchnahme möglich innerhalb von 2 Jahren nach Unfall	Inanspruchnahme möglich innerhalb von 2 Jahren nach Unfall	maximal 3 Monate ab Unfall
Kosmetische Operation	Durchzuführen innerhalb von 3 Jahren nach Unfall Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird.	Durchzuführen innerhalb von 3 Jahren nach Unfall Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird.	Durchzuführen innerhalb von 3 Jahren nach Unfall Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird.	Durchzuführen innerhalb von 3 Jahren nach Unfall Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird.	Durchzuführen innerhalb von 3 Jahren nach Unfall Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird.	
Medizinische Sporttherapie		Zu beginnen innerhalb 1 Jahres nach Unfall	Zu beginnen innerhalb 1 Jahres nach Unfall	Zu beginnen innerhalb 1 Jahres nach Unfall	Zu beginnen innerhalb 1 Jahres nach Unfall	
Unfallhilfeleistung					Erstattung Ausbildungs- und Anschaffungskosten Blindenhund möglich innerhalb von 3 Jahren nach Unfall	
Invaliditätsleistung	Eintritt der Invalidität innerhalb 1 Jahres nach Unfall, ärztliche Feststellung und Geltendmachung spätestens nach 15 Monaten Bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres nach Unfall aufgrund Unfallverletzung, nur Auszahlung Todesfallleistung; bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres aufgrund unfallfremder Ursache oder später als 1 Jahr nach Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, Auszahlung Invaliditätsleistung entsprechend zuletzt festgestelltem Invaliditätsgrad.	Eintritt der Invalidität innerhalb 1 Jahres nach Unfall, ärztliche Feststellung und Geltendmachung spätestens nach 18 Monaten Bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres nach Unfall aufgrund Unfallverletzung, nur Auszahlung Todesfallleistung; bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres aufgrund unfallfremder Ursache oder später als 1 Jahr nach Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, Auszahlung Invaliditätsleistung entsprechend zuletzt festgestelltem Invaliditätsgrad.	Eintritt der Invalidität innerhalb 1 Jahres nach Unfall, ärztliche Feststellung und Geltendmachung spätestens nach 18 Monaten Bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres nach Unfall aufgrund Unfallverletzung, nur Auszahlung Todesfallleistung; bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres aufgrund unfallfremder Ursache oder später als 1 Jahr nach Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, Auszahlung Invaliditätsleistung entsprechend zuletzt festgestelltem Invaliditätsgrad.	Eintritt der Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach Unfall, ärztliche Feststellung und Geltendmachung spätestens nach 18 Monaten Bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres nach Unfall aufgrund Unfallverletzung, nur Auszahlung Todesfallleistung; bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres aufgrund unfallfremder Ursache oder später als 1 Jahr nach Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, Auszahlung Invaliditätsleistung entsprechend zuletzt festgestelltem Invaliditätsgrad.	Eintritt der Invalidität innerhalb von 18 Monaten nach Unfall, ärztliche Feststellung und Geltendmachung spätestens nach 24 Monaten Bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres nach Unfall aufgrund Unfallverletzung, nur Auszahlung Todesfallleistung; bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres aufgrund unfallfremder Ursache oder später als 1 Jahr nach Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, Auszahlung Invaliditätsleistung entsprechend zuletzt festgestelltem Invaliditätsgrad.	Eintritt der Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach Unfall, ärztliche Feststellung und Geltendmachung spätestens nach 18 Monaten Bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres nach Unfall aufgrund Unfallverletzung, nur Auszahlung Todesfallleistung; bei Tod versicherter Person innerhalb 1 Jahres aufgrund unfallfremder Ursache oder später als 1 Jahr nach Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, Auszahlung Invaliditätsleistung entsprechend zuletzt festgestelltem Invaliditätsgrad.

Überblick wichtige Fristen

Die Leistungen der Unfallversicherung sind an Anspruchsvoraussetzungen und Fristen gebunden. In der folgenden Übersicht geben wir Ihnen einen Überblick über diese Fristen. Einzelheiten regeln sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen, die Sie mit uns vereinbart haben. Bitte schauen Sie in der Spalte des Bedingungswerks nach, das Ihrem Vertrag zu Grunde liegt. Welches Bedingungswerk das ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



	ADAC Unfallschutz und Zusatzbaustein Mobil & Aktiv (Verkauf bis 30.06.2007) ADAC Unfallschutz Motorsport	ADAC Unfallschutz und Zusatzbaustein Mobil & Aktiv (Verkauf ab 01.07.2007)	ADAC Unfallschutz Aktiv	ADAC Unfallschutz Basis und Zusatzbaustein Hilfe- und Pflegeleistungen	ADAC Unfallschutz Exklusiv und Zusatzbaustein Hilfe- und Pflegeleistungen	ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung (ADAC Kreditkarte)
Leistungsart						
Neubemessung der Invalidität	Neubemessung innerhalb von 3 Jahren nach Unfall möglich; bei Kindern bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren möglich	Neubemessung innerhalb von 3 Jahren nach Unfall möglich; bei Kindern bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren möglich	Neubemessung innerhalb von 3 Jahren nach Unfall möglich; bei Kindern bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren möglich	Neubemessung innerhalb von 3 Jahren nach Unfall möglich; bei Kindern bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren möglich	Neubemessung innerhalb von 3 Jahren nach Unfall möglich; bei Kindern bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren möglich	Neubemessung innerhalb von 3 Jahren nach Unfall möglich
Todesfalleistung	Bei Eintritt des Todes innerhalb 1 Jahres nach Unfall Mitteilung Unfalltod innerhalb von 48 Stunden	Bei Eintritt des Todes innerhalb 1 Jahres nach Unfall Mitteilung Unfalltod innerhalb von 6 Monaten	Bei Eintritt des Todes innerhalb 1 Jahres nach Unfall Mitteilung Unfalltod innerhalb von 6 Monaten	Bei Eintritt des Todes innerhalb von 12 Monaten nach Unfall Mitteilung Unfalltod innerhalb von 6 Monaten	Bei Eintritt des Todes innerhalb von 24 Monaten nach Unfall - beim Tarif Senior innerhalb von 12 Monaten nach Unfall Mitteilung Unfalltod innerhalb von 6 Monaten	Bei Eintritt des Todes innerhalb von 12 Monaten nach Unfall Mitteilung Unfalltod innerhalb von 48 Stunden
Überführung im Todesfall	Bei Versterben versicherter Person innerhalb 1 Jahres an den Folgen der Unfallverletzung in Deutschland	Bei Versterben versicherter Person innerhalb 1 Jahres an den Folgen der Unfallverletzung in Deutschland	Bei Versterben versicherter Person innerhalb 1 Jahres an den Folgen der Unfallverletzung in Deutschland	Bei Versterben versicherter Person innerhalb 1 Jahres an den Folgen der Unfallverletzung in Deutschland	Bei Versterben versicherter Person innerhalb 1 Jahres an den Folgen der Unfallverletzung in Deutschland	
Änderung der beruflichen Situation (nur bei ADAC Unfallschutz Basis/Exklusiv Tarif Erwachsener Verkauf bis 04.02.2018)				Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen	Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen	
Progression bei Invaliditätsleistung	Entfall Progression ab 76 Jahren	Entfall Progression ab 76 Jahren		Entfall Progression ab 76 Jahren	Entfall Progression ab 76 Jahren	
Einmalzahlung bei Oberschenkelhalsbruch und Oberarmkopffraktur			Geltendmachung innerhalb von 18 Monaten nach Unfall	Geltendmachung innerhalb von 18 Monaten nach Unfall	Geltendmachung innerhalb von 18 Monaten nach Unfall	
Fahrtkosten (Tarif Kind)				Kostenübernahme für Fahrten zum Kind ins Krankenhaus bis zu 6 Monate ab Unfall	Kostenübernahme für Fahrten zum Kind ins Krankenhaus bis zu 6 Monate ab Unfall	
Häusliche Versorgung von Kindern					Inanspruchnahme möglich innerhalb von 3 Jahren nach Unfall	
Organisation Grundpflege				Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärer Heilbehandlung	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärer Heilbehandlung	
Hausnotruf			Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt	

Überblick wichtige Fristen

Die Leistungen der Unfallversicherung sind an Anspruchsvoraussetzungen und Fristen gebunden. In der folgenden Übersicht geben wir Ihnen einen Überblick über diese Fristen. Einzelheiten regeln sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen, die Sie mit uns vereinbart haben. Bitte schauen Sie in der Spalte des Bedingungswerks nach, das Ihrem Vertrag zu Grunde liegt. Welches Bedingungswerk das ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



	ADAC Unfallschutz und Zusatzbaustein Mobil & Aktiv (Verkauf bis 30.06.2007) ADAC Unfallschutz Motorsport	ADAC Unfallschutz und Zusatzbaustein Mobil & Aktiv (Verkauf ab 01.07.2007)	ADAC Unfallschutz Aktiv	ADAC Unfallschutz Basis und Zusatzbaustein Hilfe- und Pflegeleistungen	ADAC Unfallschutz Exklusiv und Zusatzbaustein Hilfe- und Pflegeleistungen	ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung (ADAC Kreditkarte)
Leistungsart						
Menüservice			Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt; bei Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 des Abschnitts 1, II. A. (erweiterter Unfallbegriff), Leistungserbringung für 3 Monate	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt; bei Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 des Abschnitts 1, II. A. (erweiterter Unfallbegriff), Leistungserbringung für 3 Monate	
Haushaltshilfe	Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus stationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus stationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus stationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt; bei Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 des Abschnitts 1, II. A. (erweiterter Unfallbegriff) Leistungserbringung für 3 Monate	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt; bei Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 (erweiterter Unfallbegriff) oder Nr. 4 h (z. B. Nahrungsmittelvergiftungen) des Abschnitts 1, II. A., Leistungserbringung für 3 Monate	
Fahrdienste	Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus stationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus stationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 3 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus stationärem Krankenhausaufenthalt	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt; bei Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 des Abschnitts 1, II. A. (erweiterter Unfallbegriff), Leistungserbringung für 3 Monate (gilt nicht für Fahrten im Sinne von § 9 Nr. 3 des Abschnitts 5)	Leistung bis 6 Monate ab Unfall bzw. Entlassung aus vollstationärem Krankenhausaufenthalt; bei Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 des Abschnitts 1, II. A. (erweiterter Unfallbegriff), Leistungserbringung für 3 Monate (gilt nicht für Fahrten im Sinne von § 9 Nr. 3 des Abschnitts 5)	